

Bauweise: Allgemeines Wohngebiet in offener Bauweise o (ff 4, 22, 23 Bau NVO)

Geschäftflächenzahl (GFZ) Bruttoflächenfläche = 0,19 (m MKL)

Nettobaugrundstückfläche = 4.900 m²
Zulässige GFZ bei 1 Vollgesch. = 0,4
bei 2 Vollgesch. = 0,7

Grundflächenzahl = überbaute Fläche (Grundfläche) = 7925 m²
Nettobaugrundstückfläche = 46.900 m² = 0,17 (1. Mittel)
Zulässige GRZ bei 1 Vollgesch. = 0,4
bei 2 Vollgesch. = 0,7

1. Festsetzungen
Umfang, bestehende Gebäude

2. Hinweise
auf bestehende Grundstücke
bestehende Grundstücke
vorgesehene Grundstücke
geplanter Kanal
Mehrschichtlinien

3. Hinweise
auf bestehende Grundstücke
bestehende Grundstücke
vorgesehene Grundstücke
geplanter Kanal
Mehrschichtlinien

Weitere Festsetzungen
1. Das Bauhandwerk für das offene Wohngebiet festgelegt ist, wird als allgemeines Wohngebiet festgelegt. (§ 4 Bau NVO)

Zulässig sind reine Wohngebäude und die in § 4 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung vom 26.6.1962 (BGBl. I S. 429) aufgeführten Anlagen. Ausnahmsweise sind zugelassen (nach § 4 Abs. 3 Bau NVO):
1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes
2. sonstige nichtstörende Gewerbebetriebe
3. Tankstellen

Von den in § 4 (3) aufgeführten Bauten sind ausdrücklich nicht zugelassen (nach § 1 (4) Bau NVO):
1. Anlagen für Verwaltungen sowie für sportliche Betriebe
2. Gartenbaubetriebe
3. Ställe für Kleinierhaltung als Zubehör zu Kleinierhaltungen und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen
4. Im Bebauungsplan kann festgesetzt werden, daß in bestimmten Teilen des Gebietes nur Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig sind.

2. Stellplätze und Garagen sind nur für den durch die zulässige Nutzung verursachten Bedarf zulässig.
Der im Bebauungsplan vorgesehene Zusammenbau von Garagen auf der gemeinsamen Grundstücksgrenze ist zwingend durchzuführen.

3. Untergeordnete Nebenanlagen sind unzulässig. Sie können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie dem Nutzzweck der in dem allgemeinen Wohngebiet gelegenen Grundstücke selbst dienen und ihrer Eigart nicht widersprechen.

Die auf Grund der Genehmigungsentscheidung der Regierung von Oberbayern vom 2. Juni 1966 erfolgten Änderungen und Ergänzungen zum Bebauungsplan wurden durch den Gemeinderat am 8. Juli 1966 beschlußfähig anerkannt.

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung wurden ortsüblich am 15. JULI 1966 durch ANSCHLAG (Angabe der Bekanntmachungsart) bekanntgemacht Lenggdorf, den 1. AUGUST 1966

Der Bebauungsplan hat hierauf samt Begründung nach Genehmigung der Regierung von Oberbayern vom 30. JULI 1966 aufgelegt. Damit wurde der Bebauungsplan nach § 12 BauG rechtsverbindlich. Lenggdorf, den 1. AUGUST 1966

Dieser Bebauungsplan hat dem Gemeinderat bei seinen Beschlussfassungen vom 14.3.1966 und 14.3.1966 öffentlich in der Gemeindekanzlei Lenggdorf zu jedem mals Einseitig ausgesetzt.

Lenggdorf, den 15. APRIL 1966
Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. Z Lenggdorf Nordwest
für die Grundstücke Flur-Nr.
135/5, 483, 482, 482/2, 494/2, 495/2, 486, 487, 485, 508/1, 354/1/3; außerdem 2 unbenannte Grundstücke

Grenze des Geltungsbereiches in diesem Verfahren
Bestandteile
Bauflächen, Straßen, Grünflächenbegrenzungslinien
Baugrenze
Pflanzlinien, VÖ
K. 3, 3, 3, 3, 3, 3, 3, 3

öffentliche Grünfläche
öffentliche Verkehrsfläche
Zahl der Vollgeschosse 1
Zahl der Vollgeschosse 2
1 Vollgesch. (eingesond. Baugr.)
mögliches ausgebauter Baugr.
5 Stab. (Eingangsnummer)
Weitere Bebauung nach
Ortsplan oder DB möglich

bestehende Wohngebäude
bestehende Nebengebäude
aufwählbare Grundstücke
bestehende Grundstücke
vorgesehene Grundstücke
geplanter Kanal
Mehrschichtlinien

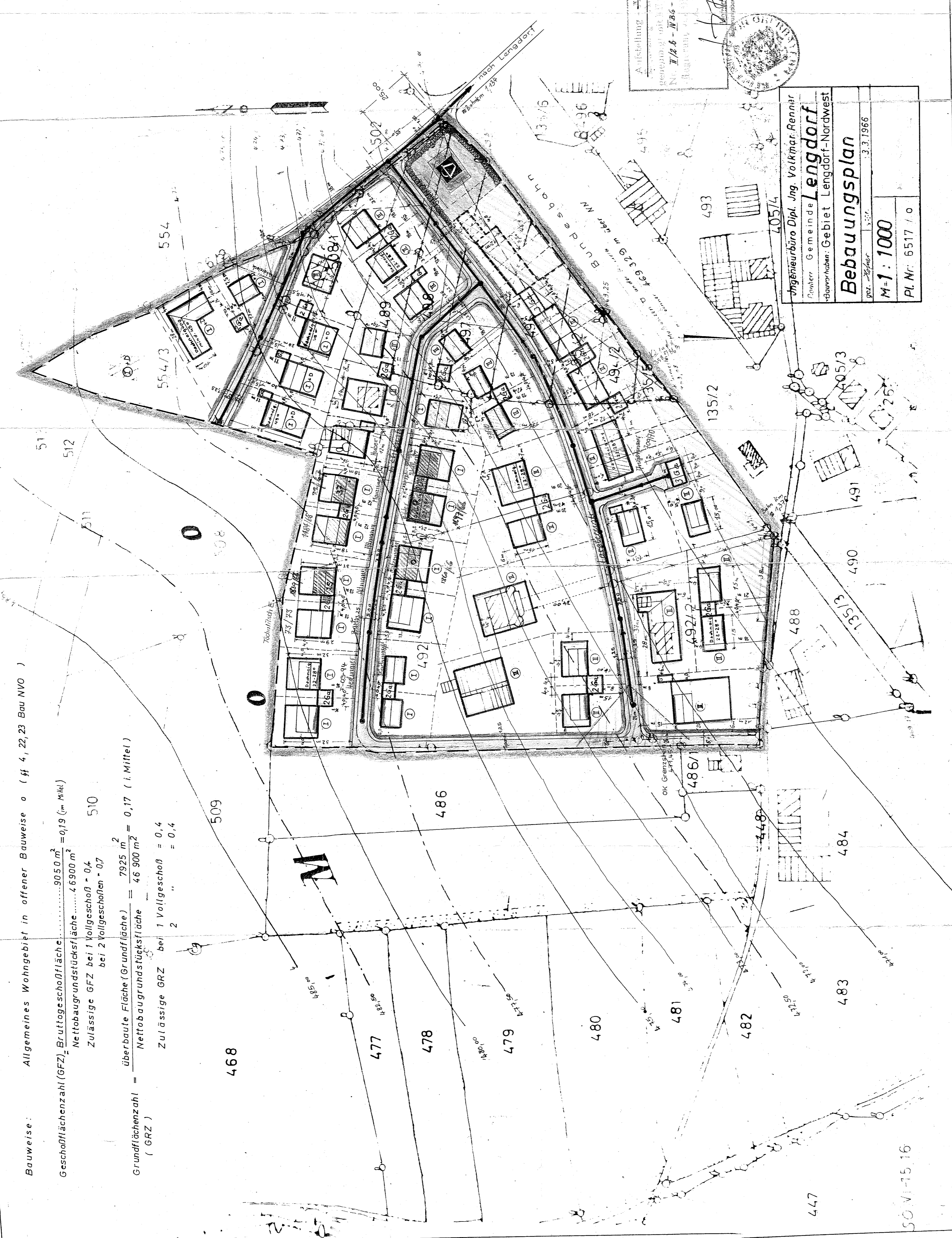
Die Gemeinde Lenggdorf erließ gemäß §§ 9, 10 BauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 347), Art. 23 GO vom 25.1.1952 (Bay. BSt. S. 461), Art. 107 Bay. BO vom 1.8.1962 (GVBl. S. 179) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke vom 26.6.1962 (BGBl. I S. 429) mit Genehmigung der Regierung von Oberbayern vom 3. Juni 1966 Nr. 112 b-IV B diesen Bebauungsplan als Satzung. Lenggdorf, den 15. APRIL 1966
Bürgermeister

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung wurden ortsüblich am 15. JULI 1966 durch ANSCHLAG (Angabe der Bekanntmachungsart) bekanntgemacht Lenggdorf, den 1. AUGUST 1966
Bürgermeister

Der Bebauungsplan hat hierauf samt Begründung nach Genehmigung der Regierung von Oberbayern vom 30. JULI 1966 aufgelegt. Damit wurde der Bebauungsplan nach § 12 BauG rechtsverbindlich. Lenggdorf, den 1. AUGUST 1966
Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan hat dem Gemeinderat bei seinen Beschlussfassungen vom 14.3.1966 und 14.3.1966 öffentlich in der Gemeindekanzlei Lenggdorf zu jedem mals Einseitig ausgesetzt.

Lenggdorf, den 15. APRIL 1966
Bürgermeister



Ingenieurbüro Dipl.-Ing. Volkmar Rennar
Lenggdorf
Bebauungsplan
M-1: 1000
Pl. Nr. 6517/10

Ausstellung
Lenggdorf, den 1. AUGUST 1966
Bürgermeister

Lenggdorf, den 1. AUGUST 1966
Bürgermeister

Lenggdorf, den 1. AUGUST 1966
Bürgermeister

Lenggdorf, den 1. AUGUST 1966
Bürgermeister

50 VI-15 16